

Amtsblatt

der Gemeinde Stemwede



Nr. 5 Jahrgang 2024
SONDERAUSGABE

ausgegeben am 15.03.2024

Seite 1

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

- Redaktionsschluss am 21.03.2024
- Ausgabe erscheint am 22.03.2024

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede	1
19/2024 Amtliche Bekanntmachung.....	1
Sonstige Bekanntmachungen	2

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

Bekanntmachung

19/2024 Amtliche Bekanntmachung

Das Ratsmitglied Brigitte Höger-Allhorn, das bei der Kommunalwahl am 13.09.2020 als Kandidatin der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ (CDU) in den Rat der Gemeinde Stemwede gewählt worden ist, ist am 18.02.2024 verstorben und daher aus dem Rat der Gemeinde Stemwede ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) ist der freigewordene Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei zu besetzen, für die die Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Als Ersatzbewerber der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ (CDU) für Frau Brigitte Höger-Allhorn wurde Herr Dietmar Nolte, wohnhaft Dielinger Straße 7, 32351 Stemwede-Drohne benannt. Dieser hat mit Erklärung vom 11.03.2024 gemäß § 62 Kommunalwahlordnung (KWahlO) erklärt, dass er die Berufung in den Rat der Gemeinde Stemwede nicht annimmt.

In der Reihenfolge der Reserveliste ist der nächste Bewerber der somit an die Stelle von Frau Höger-Allhorn tritt, Herr Michael Hemann, wohnhaft Blumenhorst 8 A, 32351 Stemwede-Haldem. Dieser hat mit Erklärung vom 12.03.2024 gemäß § 62 Kommunalwahlordnung (KWahlO) erklärt, dass er die Berufung in den Rat der Gemeinde Stemwede annimmt.

Aufgrund § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der Partei „Christliche Demokratische Union Deutschlands“ (CDU) zur Kommunalwahl am 13.09.2020

**Herr
Michael Hemann
Blumenhorst 8 A
32351
Stemwede-
Haldem**

gewählt ist.

Gegen die Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern.

Stemwede, den 15.03.2024

Der Wahlleiter
gez. Kai Abruszat
Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

- keine